

S a t z u n g
über die Benutzung des Heidewaldstadions in Gütersloh
(Stadionordnung)
vom 20.09.2024

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV.NRW.S. 444) hat der Rat der Stadt Gütersloh in seiner Sitzung am 20.09.2024 die nachfolgende Stadionordnung für das Heidewaldstadion in Gütersloh beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung, der Ordnung und der Verkehrssicherheit im Bereich des Heidewaldstadions in Gütersloh. Die Versammlungsstätte unterliegt der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (SBau-VO).

§ 2 Widmung

1. Das Stadion dient der Durchführung von Sportveranstaltungen, insbesondere der Austragung von Fußballspielen und der Durchführung von Großveranstaltungen mit überregionalem oder repräsentativem Charakter. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nur im Rahmen des in Absatz 1 genannten Zweckes und ist beschränkt auf die Kapazität des Stadions.
3. Über die Überlassung des Stadions entscheidet der Bürgermeister – Fachbereich Sport.
4. Neben den einschlägigen Bestimmungen des Veranstalters können zusätzlich die Bestimmungen der nationalen und internationalen Verbände (z. B. DFB/DFL/UEFA/FIFA) gelten.

§ 3 Geltungsbereich

1. Die Stadionordnung gilt für den umfriedeten Bereich des Stadions und die dort vorhandenen Versammlungsstätten und Anlagen des Heidewaldstadions (s. Anlage 1).
2. Außerhalb des umfriedeten Bereichs des Stadions gilt die Stadionordnung auch für den angrenzenden umfriedeten Bereich des Nebenplatzes und den Bereich der Parkplätze und der Grünanlagen des Stadions innerhalb folgender Grenzen (s. Anlage 2):

Südöstliche Grundstücksgrenze des Nebenplatzes im Bereich der umfriedeten Nachbargrundstücke und der Gaststätte, nordöstliche Seite der Heidewaldstraße zwischen der Gaststätte und der Kreuzung Brunnenstraße, südöstliche Seite der

Brunnenstraße zwischen Heidewaldstraße und von-Schell-Straße, Südseite der von-Schell-Straße von der Brunnenstraße.

3. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung verpflichtet sich der Besucher, die Stadionordnung einzuhalten.

§ 4 Aufenthalt

1. In den Versammlungsstätten und Anlagen des Heidewaldstadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können.

2. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes vorzuweisen. Berechtigungsausweise sind sichtbar zu tragen.

3. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

4. Beim Verlassen des umfriedeten Bereichs verliert die Eintrittskarte bzw. die Zugangsberechtigung ihre Gültigkeit. Dies trifft auch auf Dauerkarten für den Veranstaltungstag zu.

5. Bis zu einem vollendeten Alter von 14 Jahren erhalten Kinder nur in Begleitung einer volljährigen aufsichtspflichtigen Person Zutritt zum Stadion.

§ 5 Eingangskontrolle

1. Jede/r ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

2. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen und von ihnen mitgeführte Sachen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – zu überprüfen und dahingehend zu untersuchen, dass die Verbote gemäß § 7 eingehalten werden. Der Ordnungs- und Sicherheitsdienst ist darüber hinaus berechtigt, das Hausrecht wahrzunehmen und Entscheidungen zur Anwendung der Stadionordnung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Wer gefährliche oder gemäß § 7 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden, darf sich nicht im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhalten.

3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die durch Alkohol- oder Drogenkonsum nach objektiver Meinung ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Aufenthalt im Stadion nicht gestattet. Werden Personen in dem zuvor beschriebenen Zustand im Geltungsbereich dieser Stadionordnung angetroffen, so können sie aus diesem Bereich verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein örtliches Stadion-/Hausverbot für das Heidewaldstadion oder innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein bundesweites Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

§ 6 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlage hat sich jede/r so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher und Nutzer haben den Anordnungen der Polizei, der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr, des Betreibers, des Sicherheits- und Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Sicherheits- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blocken – einzunehmen. Bei Spielen mit erhöhtem Sicherheitsrisiko ist der Sicherheits- und Ordnungsdienst angewiesen, Fans des Gastvereins an und in den Heimbereichen trotz gültiger Eintrittskarte abzuweisen und gegebenenfalls, jedoch nur bei ausreichender Platzkapazität, in den Gästebereich umzusetzen. Ein Anspruch auf den Zugang ins Stadion bei nicht ausreichender Platzkapazität besteht nicht.
4. Der Veranstalter kann sich vorbehalten, Fans des Gastvereins (oder Personen in nicht spieltagerelevanter Fankleidung) trotz gültiger Eintrittskarte keinen Zugang für die Stadionheimbereiche zu gewähren.
5. Alle Auf- und Abgänge sowie Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sind unbedingt freizuhalten.

§ 7 Verbote

1. Im räumlichen Geltungsbereich des Stadions sind Äußerungen sowie Gesten, die dazu bestimmt oder geeignet sind, Dritte, insbesondere aufgrund ihrer Religion, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, Abstammung oder sexuellen Orientierung zu diskriminieren, verleumden oder beleidigen, untersagt. Ebenfalls untersagt ist im räumlichen Geltungsbereich ein äußeres Erscheinungsbild, das nach objektiver Auffassung eine rassistische, antidemokratische oder verfassungsfeindliche Einstellung dokumentiert. Dies gilt auch für das Tragen und Mitführen von Fahnen, Transparenten, Aufnähern, Kleidungsmarken und Merchandisingartikeln. Des Weiteren zählen hierzu sichtbare Tattoos und Körperschmuck, welche eine solche Einstellung nach außen tragen.
2. Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Schutzwaffen und Waffen im Sinne des Waffengesetzes sowie Gegenstände, die dazu bestimmt sind, andere Personen zu verletzen oder Sachen zu beschädigen;
 - b) Sachen, die als gefährliche Werkzeuge oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - c) Gassprühdosen, ätzende, färbende oder gesundheitschädigende Substanzen;
 - d) Gefäße wie bspw. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;

- e) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- f) Rucksäcke aller Art und Handtaschen, jeweils mit einem größeren Format als 30 cm x 30 cm x 15 cm; Aktenkoffer und Trolleys
- g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände sowie Substanzen, deren Stoffe und Gemische dazu geeignet sind, einen pyrotechnischen Satz zu erstellen;
- h) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
- i) Getränke aller Art, ausgenommen alkoholfreie Getränke in Karton-Getränkeverpackungen bis 0,5 Liter;
- j) Laser-Pointer;
- k) Gegenstände, die geeignet und dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern, insbesondere Sturm- bzw. Motorradhauben;
- l) Drogen aller Art; ausgenommen sind Nikotin, notwendige Medikamente und im Bereich der Stadionordnung erworbene alkoholische Getränke;
- m) sogenannte Drohnen (z. B. Quadrocopter/Multikopter mit Kamerafunktion) jeglicher Art.

3. Verboten ist den Besuchern weiterhin:

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
- c) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
- d) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
- e) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stelle (z. B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte Waren oder Eintrittskarten o. ä. zu verkaufen oder zu verteilen sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen;
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben oder auf andere Weise zu beschädigen;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;

h) Transparente, Fahnen, Banner o.ä. zu entrollen mit dem Zweck, unerlaubte Handlungen zu verdecken;

i) Vorbereitungen und Durchführungen von Handlungen nach § 7 Punkt 3 d) durch aktive Hilfestellung (z. B. Be- oder Überdecken mit Fahnen) zu ermöglichen.

j) den Geltungsbereich nach § 3 Abs. 1 dieser Stadionordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesenen Fläche zu parken.

4. Das Mitführen von Tieren ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenhunde und Diensthunde der Polizei.

5. Nach Ende einer Veranstaltung kann der Fahrzeugverkehr durch Weisung der Polizei, der Ordnungsbehörde, des Veranstalters, des Ordner-dienstes oder sonstiger berechtigter Personen untersagt werden, bis eine Gefährdung von Fußgängern unwahrscheinlich ist.

§ 8 Fanmaterialien

1. Grundsätzlich sind Fanmaterialien wie Zaunfahnen, Fahne, Schwenkfahnen (ausgenommen Sitzplatzbereiche), Doppelhalter, Trommeln und Megaphone in den Stehplatzbereichen ohne Einschränkung unter Verbotsvorbehalt erlaubt. Bei Veranstaltungen hat die Anmeldung der Fanmaterialien des Veranstalters und etwaiger Gästefans vor der Sicherheitsbesprechung des jeweiligen Spieltages bei der Fanbetreuung des Veranstalters zu erfolgen. Die Betreiberin und der Veranstalter können sich vorbehalten, Fanmaterialien aufgrund von Sicherheitsbedenken einzuschränken.

2. Bei Veranstaltungen müssen Choreografien, Spruchbänder oder große Blockfahnen vor der jeweiligen Veranstaltung beim Veranstalter eingereicht werden. Die weiteren Details sind mit dem Veranstalter zu regeln.

3. Im Sitzplatzbereich sind Fahnen mit einer Stocklänge von über 2,0 m nicht erlaubt. In den Sitzplatzbereichen und den Stehplatzbereichen ist das Aufhängen von Zaunfahnen verboten, sofern sie eine Sichtbehinderung darstellen.

4. Sämtliche Gegenstände und Fanmaterialien sind dem Ordnungsdienst ohne Ausnahme unaufgefordert vorzuzeigen. Der Veranstalter kann sich vorbehalten, nicht angemeldete oder nicht genehmigte Gegenstände bzw. Fanutensilien am Einlass abzuweisen.

§ 9 Alkoholverbot/Getränkeausschank

1. Der Verkauf und der Ausschank alkoholischer Getränke kann innerhalb des Geltungsbereiches dieser Ordnung für einzelne Spiele bzw. Veranstaltungen untersagt werden.

2. Getränke dürfen nur in solchen Gefäßen/Behältnissen ausgegeben werden, die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind. Die Verwendung von Einweg-Getränkebechern ist grundsätzlich untersagt. Die Getränkeausgabe darf ausschließlich in wiederverwendbaren Getränkebehältnissen erfolgen.

§ 10 Ordnerdienst

Der Veranstalter hat mit Öffnung des Stadions einen Ordnerdienst einzusetzen und dabei das Muster-Sicherheitskonzept für das Heidewaldstadion zu berücksichtigen. Mit den Sicherheitsbehörden ist grundsätzlich bereits im Vorfeld jeder Veranstaltung der Ordnerdienst abzusprechen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1) sich entgegen § 4 Abs. 1 in einem Bereich des Stadions aufhält, für den er keine Aufenthaltsberechtigung nachweisen kann,
- 2) entgegen § 4 Abs. 2 oder § 5 Abs. 1 dem Ordnerdienst oder der Polizei auf Verlangen die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis nicht vorweist oder aushändigt,
- 3) entgegen § 4 Abs. 3 den auf der Eintrittskarte angegebenen oder vom Ordnerdienst oder der Polizei zur Abwehr von Gefahren zugewiesenen Platz nicht einnimmt,
- 4) sich entgegen § 5 Abs. 3 im Geltungsbereich der Stadionordnung aufhält, obwohl er alkoholisiert ist, unter Drogeneinwirkung steht, gefährliche Gegenstände mit sich führt oder obwohl bei ihm Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er die Sicherheit gefährdet
- 5) sich entgegen § 5 Abs. 3 im Stadion aufhält, obwohl er vom Ordnerdienst zurückgewiesen oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung verwiesen worden ist.
- 6) gegen die allgemeine Verhaltensvorschrift des § 6 Abs. 1 verstößt,
- 7) entgegen § 6 Abs. 2 Anordnungen des Veranstalters, des Ordnerdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden nicht befolgt,
- 8) entgegen § 6 Abs. 5 Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht und Rettungswege nicht freihält,
- 9) den Verboten des § 7 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 10) Gegenstände mitführt, bereithält oder überlässt, die nach § 7 Abs. 2 Buchst. A) bis n) verboten sind,
- 11) den Verboten des § 7 Abs. 3 Buchst. a) bis k) zuwiderhandelt,
- 12) entgegen § 7 Abs. 4 Tiere mitführt,
- 13) entgegen § 9 Abs. 1 alkoholische Getränke verkauft oder ausschenkt, obwohl ein Alkoholverbot ausgesprochen wurde,
- 14) entgegen § 9 Abs. 2 Getränke in nicht zulässigen Gefäßen oder Behältnissen abgibt.

2. Die Verfolgung und Ahndung dieser Zuwiderhandlungen richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

3. Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 lfd. Nr. 1 - 12 und Nr. 14 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 lfd. Nr. 13 mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

§ 12 Haftung

1. Die Stadt Gütersloh haftet für den verkehrssicheren Zustand der Sportanlage. Diese Haftung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Schaden nur durch einfache Fahrlässigkeit von Bediensteten oder Beauftragten der Stadt verursacht worden ist.

2. Die Stadt übernimmt keine Haftung für eingebrachtes Geld und Wertgegenstände; sie übernimmt ferner keine Haftung, wenn eingebrachte oder sichergestellte Gegenstände beschädigt und zerstört werden oder abhandenkommen. Dies gilt auch, wenn diese in verschlossenen Räumlichkeiten des Stadions oder in Garderobenschränken aufbewahrt wurden.

3. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet die Stadt nicht.

§ 13 Bild- und Tonaufnahmen

Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen bzw. Nutzen von Fotokameras/-apparaten, Videokameras oder sonstigen Ton- oder Bildaufnahmegegeräten zum Zwecke der kommerziellen Nutzung oder Veröffentlichung sowie Zubehör (z. B. Fotokoffer, Stative und insbesondere Tele- bzw. Wechselobjektive) untersagt, sofern keine Zustimmung des Veranstalters oder der Betreiberin vorliegt. Jeder Besucher willigt unwiderruflich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Medien ein in die unentgeltliche Verwendung seines Bildes und seiner Stimme für Fotoaufnahmen, Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter, der Betreiberin oder durch diese beauftragte Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden. Die Einwilligung des Besuchers erstreckt sich auf die Vervielfältigung und Benutzung seines Bildes/seiner Stimme in üblicher und angemessener Weise.

§ 14 Zuwiderhandlung und Maßnahmen

1. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Haus- bzw. Stadionverbot belegt werden.

2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit, so ist vom Veranstalter Anzeige bei der zuständigen Behörde zu erstatten sowie die Betreiberin hierüber zu informieren.

3. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben. Der Veranstalter oder die Betreiberin haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung von sicher gestellten

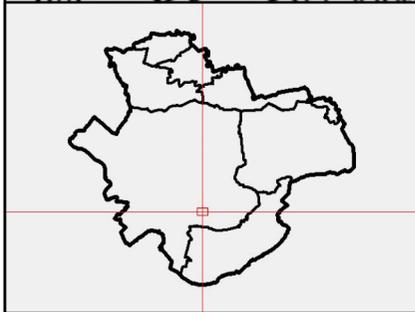
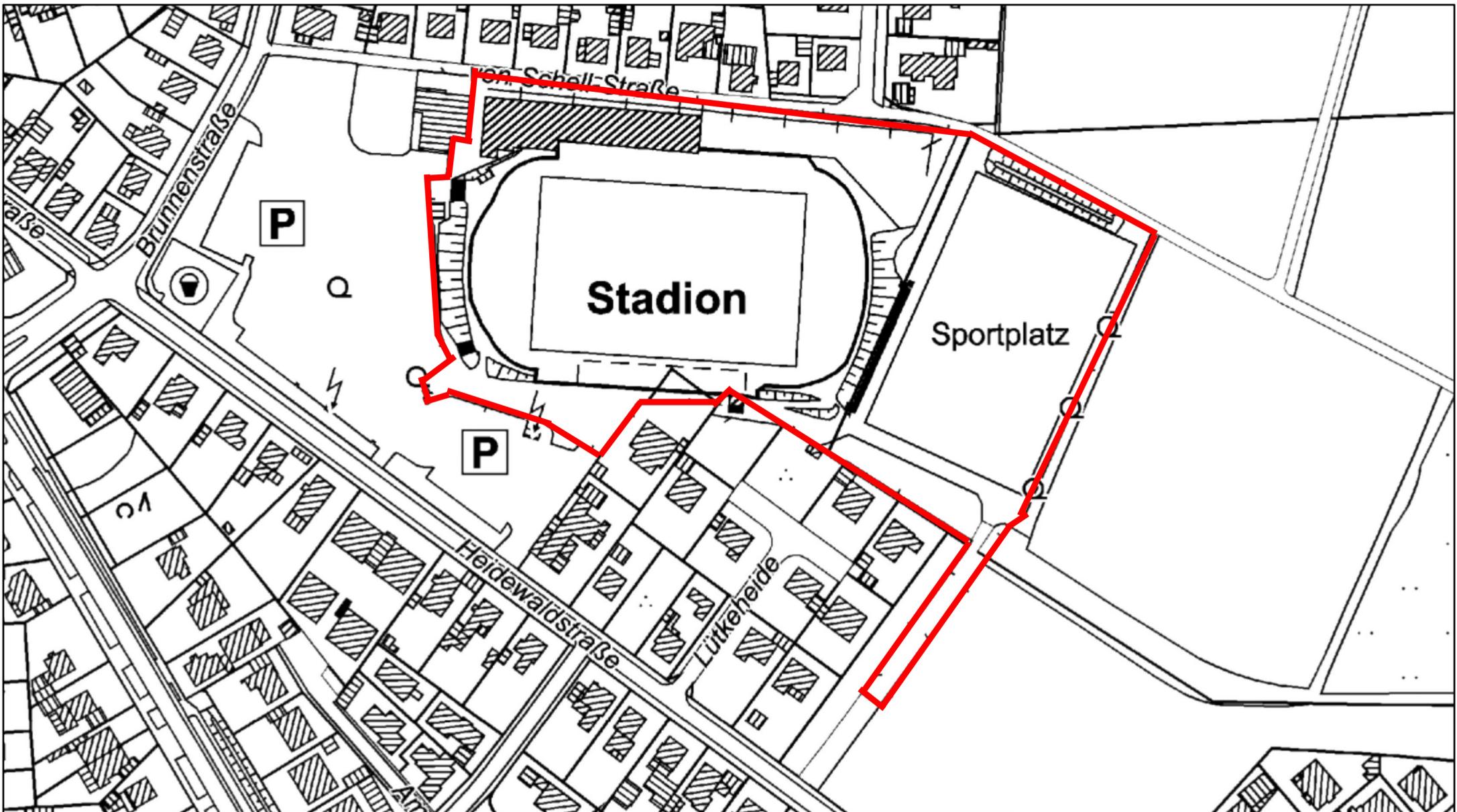
Gegenständen. Nach der Veranstaltung werden nicht abgeholte Gegenstände nach einer Aufbewahrungsfrist von vier Wochen vernichtet.

4. Der Veranstalter kann sich vorbehalten, durch ordnungswidriges Verhalten der Besucher entstandene Schadenersatzansprüche und/oder Geldstrafen durch Dritte (z. B. den Verband) im Regresswege gegen den Verursacher geltend zu machen. Gleiches gilt für Sachschäden.

5. Die Rechte des Inhabers des Hausrechtes bleiben unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

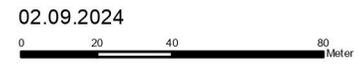
Diese Stadionordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Heidewaldstadions in Gütersloh (Stadionordnung) vom 30.04.1996 außer Kraft.



Straße
Titel Datenauszug



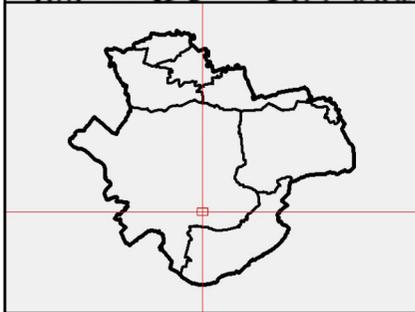
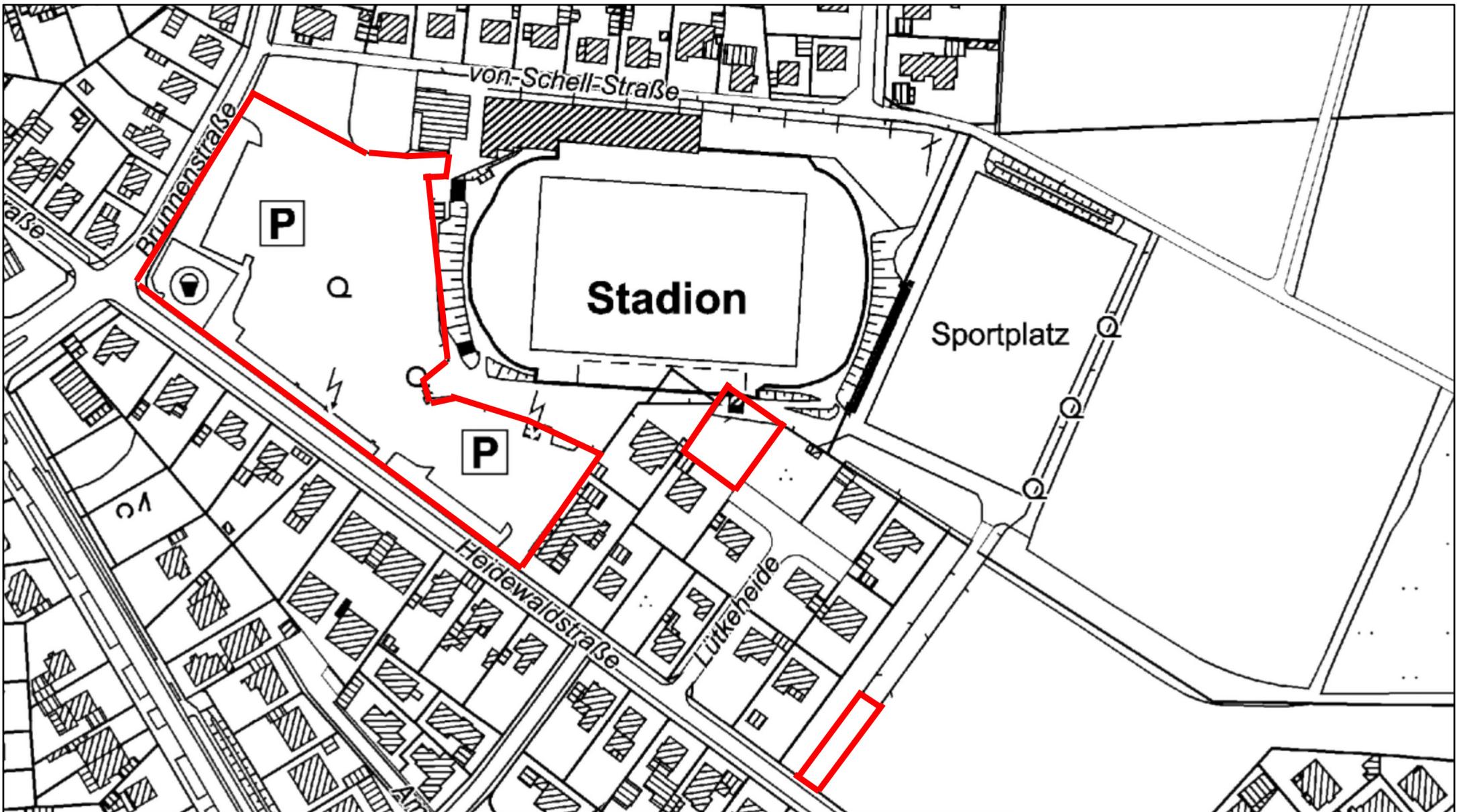
Anlage 1 - Stadionordnung



02.09.2024

1:2.000

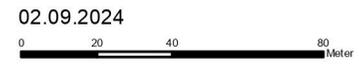
© Stadt Gütersloh; © Kreis Gütersloh; © Geobasis NRW



Straße
Titel Datenauszug



Anlage 2 - Stadionordnung



02.09.2024

1:2.000

© Stadt Gütersloh; © Kreis Gütersloh; © Geobasis NRW